

Von dem im Rückblick enthaltenen Ausblick

Gedanken zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung
im Goetheanum vom 28./29. Dezember 2002

Reto Andrea Savoldelli (19. Januar 2003)

I

Ich bin als Einzelmitglied der Anthroposophischen Gesellschaft (seit drei Jahrzehnten, zwanzig Jahre in Dornach wohnhaft) und Mitglied ihrer Hochschule in zahlreichen Begegnungen mit ihren tonangebenden Vertretern, durch eigene Artikel, durch Mitwirkung an vielen Tagungen und durch ebensoviele Tagungsinitiativen auf dem Boden verschiedener Sektionen in und ausserhalb des Goetheanumbaues, mit meist unerbetenen und dennoch interessiert entgegengenommenen Vorschlägen und Stellungnahmen zu diesem und jenem, was in der anthroposophischen Gesellschaft vorgeht, so gut ich es vermochte, der Frage wiederholt auf den Grund gegangen, ob meinem Mitgliedsideal und meiner Hochschulmitgliedschaft eine spirituell tragfähige Realität entsprechen würde oder nicht etwa bloss ein Hoffnungsverlangen, dem allein subjektive Bedeutung zukäme.

Ich weiss, dreissig Jahre der Überprüfung, das spricht nicht von einem effizienten Vorgehen, doch bedenke man, dass sich währenddessen mein Bewusstsein für den Prüfungsgegenstand wie auch für das angewendete Prüfverfahren stetig fortgebildet hat. Als ein Mittel der Überprüfung kam dabei auch die vorübergehende Einstellung der Mitgliedsbeitragszahlung vor, mitsamt aufrichtiger Korrespondenz mit der betreffenden Zahlstelle, dann die mit Bedacht wiederum aufgegriffene Zahlungsverpflichtung. Ein bürgerliches Lebensgefühl hätte mir schon längst die zur Darlebung jenes Gefühls unabdingbare Verträglichkeit mit dem, was nicht zu ändern ist, eingeflösst, wenn da nicht das unablässige Raunen der Seele vernehmbar geblieben wäre, welche davon sprach, dass das Erfassen eines überpersönlichen Gemeinschaftsgeistes in einer wahrhaft anthroposophischen Gesellschaft nur nach dem Abstreifen der Bedürftigkeit nach kollektiver Einbettung und der Bestärkung eigener Anschauung innerhalb der ihm geltenden individuell erkennenden Hingabe sich einstellen könne. Denn wahrnehmbar wurde im Verlauf der Jahre tatsächlich, dass ein braves Element (als Jugendliche war es uns das Spiessertum, mit dem nicht zu scherzen ist) in der den Dornacher Hügel aufsuchenden Anthroposophenschar stetig um sich griff, dass profilierte Persönlichkeiten früherer Jahre ausblieben und in jugendlichen Goetheanum-Mitarbeitern liebenswürdige Formen arbeitsplatzsichernder Bemüetheit auftraten.

Lockrufe hin zur schöpferischen Resignation erschallten zuhauf; einmal war es der tolerante Blick auf die Keimhaftigkeit allgemeiner Menschlichkeit: „Wir sind doch alles bloss Menschen mit unseren individuellen Stärken und Schwächen“. Ein andermal das selbstgefällige und erkenntnisscheue Hindrängen nach dem karmischen Verbund mit Rudolf Steiner, der „in der Weihnachtstagung sein Karma mit demjenigen der Gesellschaft verbunden hat“ (wie die entsprechende Redewendung lautet), die auch dann noch benutzt wird, nachdem sich im

Gesprächspartner die Frage bereits erhoben hat, woran denn überhaupt der reale Zusammenhang mit Rudolf Steiner feststellbar sei, und im weiteren, wie das andere Schicksal wirksam werden würde, welches Rudolf Steiner zu seinen Gegnern innerhalb derjenigen Gesellschaft unterhält, die von ihm begründet wurde (worüber er auch gesprochen hat).

Bei allem kam das Glück zu Hilfe, dass sich in all den Jahren eine Vertrautheit mit der geisteswissenschaftlichen Methodik und ein Vertrauen in die Ideen Rudolf Steiners sich ausbildeten, die das Erfahren des überpersönlich Individuellen in Freiheit unterstützte, - und dann das Schicksal, das mich an Herbert Wizenmann verwies, seinen grossen Schüler, der mir Vorbild im Erkennen der in die Verwirklichung der Freiheit eintretenden Geistesart wurde. Ihn und sein in vorgerücktem Lebensalter in staunenerregender Produktivität in die Öffentlichkeit tretendes schriftstellerisches Werk durfte ich unterstützen und verlegerisch betreuen. Damit kam ich auf den umkämpften Bewusstseins-Schauplatz in und ums Goetheanum zu stehen, in den sich in immer neuen Formen ein teils suggestiv aufreizender, dann wiederum gemüthhaft einschläfernder Trug einschlich, welcher die Bildung eines freien Bewusstseins all derer hinderte, behinderte und verhinderte, die sich bewusst in die anthroposophische Kulturerneuerungsbewegung hineinzustellen suchten. Und immer mehr litt ich am unverrückbar Gültigen der folgenden Wahrheit:

„Realitäten entstehen dadurch nicht, dass man Mitglieder aufnimmt und diese Mitglieder nun Karten haben, durch die sie Anthroposophen sind. Realitäten entstehen überhaupt niemals durch das, was man schreibt oder druckt, sondern Realitäten entstehen durch dasjenige, was lebt. Ist es ein Ausdruck des Lebens, dann ist eine Realität vorhanden; ist aber das Geschriebene und Gedruckte nur Geschriebenes und Gedrucktes, das konventionell in seiner Bedeutung festgestellt wird, dann ist es Kadaver.“ (Rudolf Steiner am 20. Jan. 1923)

Die quälende Frage, wie man mit dem konventionell Festgestellten, dem doch einmal eine grosse Wahrheit zugrunde gelegen hatte, leben soll, bedrückte mich bis in die Tage der ausserordentlichen Mitgliederversammlung 2002 hinein.

II

Am 23. März 2002 gab der Vorstand am Goetheanum eine Erklärung ab, wie er in der Frage eines „Neugriffs der Anthroposophischen Gesellschaft“ (wie es im Titel eines informierenden Nachrichtenblatt-Artikels hiess) zu verfahren gedenke. Erstens erfolge die Durchführung einer ersten juristisch unbezweifelbaren Mitgliederversammlung nach der Gründungsversammlung zu Weihnachten 1923, einberufen vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, welcher im weiteren, einer revolutionären These zufolge, das Recht abgesprochen wurde, die von Rudolf Steiner zu Weihnachten 1923 begründete Anthroposophische Gesellschaft rechtsgültig vertreten zu können, obwohl Rudolf Steiner eben diese Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als rechtswirksame Darstellung der durch ihn neubegründeten Gesellschaft ins Handelsregister hat eintragen lassen. Wenn du, lieber Leser, dies nicht verstehen solltest, so mache dir daran bewusst, zu was die Juristerei in der Lage ist. Durch deren Fixierung auf äusserlich festgestellte und äusserlich eingehaltene Formalien vernachlässigte sie die Erforschung

der Kontinuitätsbedingungen eines Bewusstseinszusammenhanges von Menschen, der diese befähigt, einem Gemeinschaftsgeist (anthroposophia) unter sich ätherische Gestalt zu verleihen. Dafür wurde umso eifriger nach dem juristischen Wert von Identitätsindizien für juristische Personen gesucht. Die Frage tauchte auf: besteht die Mitgliedschaft in einer oder in zwei juristischen Körperschaften, wobei festgestellt werden musste, dass mit dem Adjektiv „juristisch“ eine nur schwer aufzuhellende Vorstellung verbunden wird.

Zweitens soll zu Ostern 2003 eine Doppelversammlung stattfinden, entsprechend der neuen Theorie von der jahrzehntelang unbemerkten und damit in den Augen der Theoretiker rudimentär gebliebenen Doppelorganschaft, die als ein wertvolles, aus dem juristischen Korsett zu befreiendes Relikt erachtet wird. Denn jene rudimentäre Anlage sei so ziemlich das einzige, was von dem gescheiterten Versuch Rudolf Steiners übriggeblieben sei, in den Jahren 1924/25 die Einheitlichkeit des damals viergliedrig veranlagten Zusammenwirkens der sogenannten Unterströmungen innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft konstitutiv zu beschreiben. Somit sollen zwei Versammlungen durchgeführt werden, die eine mit dem Zweck, den 1925 unter Mitwirkung von Rudolf Steiner ins Handelsregister eingetragenen Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ aufzulösen, die andere mit dem Zweck, die zu Weihnachten 2002 „neugegriffene“ Anthroposophische Gesellschaft unter dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ in dasselbe Register einzutragen (was am 6. Januar 2003 bereits geschehen ist) und die aufzulösende „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ auf diese zu Weihnachten 2002 zumindest im Sinne des schweizerischen Handelsregisters neubegründete „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ durch Absorption zu übertragen. Die 50'000 Gesellschaftsmitglieder leben zur Zeit von Weihnachten bis Ostern in einem verkürzten Jubeljahr, das zwei dem Namen nach identische Allgemeine Anthroposophische Gesellschaften kennt. Ob die Versammlung zu Weihnachten 2002 geistig gesehen eine neue Gesellschaft begründet oder die Gründungstat Rudolf Steiners bekräftigt und somit die Kontinuität der durch Rudolf Steiner begründeten Gesellschaftsform gesichert hat, kann selbstverständlich (ich fühle mich leicht unwohl, wenn ich dennoch darauf hinzuweisen mich gedrängt sehe) nicht Gegenstand juristischer Feststellung, sondern allein Inhalt geistigen Erkennens sein. Eine Überprüfung der institutionären Kontinuität, welche von der „Amtseinsetzung“ des Petrus durch Jesus Christus auszugehen hätte, könnte ein in der Materie bewanderter Kirchenrechtler auch heute noch, durch alle Schismen und Nebenpäpste hinweg, in direkter Fortführung bis zum gegenwärtig amtierenden Papst bekräftigen, - unter der einzigen Bedingung, dass es sich hierbei um einen katholischen Juristen handeln würde. Die Einsicht in die Offenbarung des lebenden Christus durch die Anthroposophie Rudolf Steiners hingegen erreicht die verstandesgestützte Historie nicht. Dieses urbildliche Verhältnis kann und sollte auch in der umstrittenen Frage der rechtskörperschaftlichen Kontinuität der von Rudolf Steiner begründeten Gesellschaft erblickt werden.

Dies gilt selbstverständlich auch für die richtige Einschätzung des von Rudolf Steiner im Handelsregister 1925 mitverfolgten Eintrags, den der Vorstand zu löschen wünscht. Den Ersteintrag vermerkt übrigens das Handelsregister für das Jahr 1913 (was einige Gesellschaftshistoriker, mit den Dokumenten allein gelassen, zu weitreichenden Vermutungen anregte), also 10 Jahre vor der Begründung der Gesellschaft, so wie ihr Namensduplikat ihre Eintragung 79 Jahre nach der Gesellschaftsbegründung erfährt. Allein aus dieser Tatsache könnte klargeworden sein, dass die Behebung vermeintlich juridischer Mängel mit dem Wesen der Sache nichts zu tun hat und überdies, was ihren Sinn und ihre Bedeutung betrifft, in hohem Masse

irreführend ist. Mit dem Wesen der Sache hat allerdings zu tun, dass drei von den vier von Rudolf Steiner ins Auge gefassten, unter sozialgestalterischem Gesichtspunkt elementaren Unterströmungen (der philosophisch-anthroposophische Verlag als das editorische Werk Marie Steiners, das klinisch-therapeutische Institut von Ita Wegmann und die Administration des Goetheanum-Baues um Emil Grossheintz) sich in historisch einschneidenden Vorgängen, die innere Aushöhlung der Gesamtgesellschaft begleitend, aus der Mitwirkung am Ganzen der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ herausgelöst haben oder herausbewegt wurden (hierzu wäre eine eigene Darstellung notwendig). In der gegenwärtigen Situation in dem vorgeschlagenen konstitutionellen „Neugriff“ die Korrektur jenes historischen Versagens erblicken zu wollen, wäre, wenn damit nichts anderes bewirkt würde, bloss naiv.

Als dritte Phase soll danach, immer gemäss dem Vorhaben der gegenwärtigen Goetheanum-Leitung, die weitere Umgestaltung der 2002 weitreichend erneuerten Statuten Rudolf Steiners in einem „Gesamtprozess der Entscheidungsfindung“ gelingen.

Dass gegen diesen meist nur nach grosser Überwindung vom einzelnen Mitglied geprüften Verfahrensvorschlag des Vorstandes aus allen Teilen der Gesellschaft vehemente Kritik erfolgte, ist bekannt und braucht hier nicht in ihren unterschiedlichsten Begründungsformen dargestellt zu werden. Zu gross ist die Kluft, welche das mündlich und schriftlich hierzu Geäusserte von den Realitäten des seelischen Lebens trennt, das der Pflege in einer neu aufzubauenden, geistigen Gesamtbewegung bedürftig ist.

Die an das Goetheanum vor ihrer denkwürdigen Weihnachtstagung 2002 heranbrandende Flut von Bitten, Anträgen, kritischen Erläuterungen und Alternativvorschlägen waren Anlass, die Tatkraft seiner neu in Hochschulkollegium und Weltgesellschaftsvorstand gegliederten Leitungsgremien zu erproben. Die Zeit der Verständnisbemühung wurde einseitig als abgelaufen beurteilt, sie sei reif für tieferliegende Willensgestaltungen. In diesem Sinne äusserte sich beispielsweise Bodo von Plato bereits 1986 in seiner Schrift „Die Entwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft“: „Bleibt auch die problematische Situation des Vorstandes ... durch das offizielle Verbleiben Herbert Witzemanns im Vorstand bis in die Gegenwart bestehen, so erlahmt doch nicht die Bemühung, vermehrt die aus anthroposophischen Impulsen geleistete Tätigkeit auf allen Kulturgebieten in der ganzen Welt in das Blickfeld zu rücken, sie zu verbinden und zu stärken entgegen dem in gewisser Beziehung bedeutsamen, aber die Tat lähmenden Ringen um Klärung der vielschichtigen innergesellschaftlichen Schwierigkeiten.“ In diesen Worten vernehmen wir keinen Mann des Ringens um Klärung, sondern des Verbindens dessen, was von anderen geleistet wurde, der sich zudem bemüht, das ihm Widerstrebende verstehen zu können. Er zitiert in diesem Zusammenhang Herbert Witzemann mit den Worten:

„Dem Wesen der Hochschule entspricht die praktizierte Einsicht, dass der Vorrang, den unsere Zeit dem äusseren Handeln vor dem Erkennen zuweist, Verrat an der Aufgabe unserer Epoche ist, deren äusseres Handeln seine Rechtfertigung nur von dem inneren erkenntnisgeläuterten Handeln empfangen kann“¹.

Von Plato hält von dieser ganz anderen Willensgestalt, welche sich in den Worten Witzemanns äussert, nicht viel, da sie ihn auf unsichere Bahnen zu führen scheinen. Weiss er auch nichts von dem Verrat, von dem die Rede ist? Dass die „praktizierte Einsicht“, von der Witzemann spricht, „die Tat lähmt“, von der von Plato spricht, entspricht wohl der Tatsache. Denn wenn aufgrund einer neu erarbeiteten Einsicht die Tat unterbliebe, so wäre das Unterlassen

¹ in der Schrift „Die Prinzipien der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, 1984

eine echte Leistung. - Ein Beispiel, das weitgehend im Kreis der Beteiligten verblieb: der neuentdeckten Dreigliederung der Gesamtkonstitution zufolge, hat (wenn auch nur in der vorgestellten Parallele) die Hochschule den Kopf, die Weltgesellschaft mit ihrem Vorstand das Herz und die Verwaltung die Gliedmassenfunktion zu übernehmen. Für Rudolf Steiner hingegen kamen für den Gesellschaftsvorstand nur Menschen in Betracht, die fähig waren, die Forschung und Lehre auf einem der Gebiete des Hochschullebens anzuleiten und in eigenen Forschungsbeiträgen zu koordinieren.

Ausser Paul Mackay gab es im letzten Jahr keinen Sektionsleiter mehr im Vorstand, wenn man nicht die vom Vorstand kollektiv geleitete allgemein anthroposophische Sektion als ein reales Lebensfeld der freien Hochschule für Geisteswissenschaft betrachten will. Schon bald nach Rudolf Steiners Tod wurde es Usus, dass die neben der pädagogischen vormals von ihm selbst geleitete allgemeine Sektion, wenn möglich (das heisst in den Zeiten, wo der Vorstand nicht selbst uneins war) vom Vorstand in toto zu leiten sei. Im Zuge der Neudreigliederung legte im Sommer 2002 der Vorstand jene Leitung hochhoffiziell in die Hände des Hochschulkollegiums, eines, wie bekannt sein dürfte, vom Vorstand berufenen Personenkreises. Ob die Aufgabe jener fraglichen Sektion von den beiden involvierten Gremien als genügend geklärt betrachtet wurde, ist, weil dies eine Angelegenheit der Hochschule betrifft, nicht bekannt gegeben worden. Bekanntgegeben worden ist jedoch, dass das Hochschulkollegium die Leitung der genannten, mit einem besonderen Nimbus verbundenen Sektion dem Vorstand umgehend zurückübertragen hat, wobei wiederum über die Gründe hierfür nichts verlautbart wurde. Wenn der schweizerische Generalsekretär Otfried Doerfler in den Mitteilungen aus dem anthroposophischen Leben in der Schweiz, Jan.2003, bemerkt, dass dieser Vorgang „nicht bloss ein formaler Akt war“, so hat er womöglich recht. Es könnte weniger gewesen sein. Nämlich ein aus der Gestaltungssohnmacht geborenes „Esoterikspielen“ (siehe hierzu Rudolf Steiner am 3.2.24 im Nachrichtenblatt der Gesellschaft), welches ein trügerisches Licht erkundet. Es gaukelt uns auf einem illusionären Höhenflug eine Bedeutung unseres Vorstellens und Tuns vor, die diesem in bloss subjektiver Innenbeleuchtung zukommt.

Durch die einseitige Weitung des Bewusstseinslichts entsteht Raum für einen andersorientierten Willen, der mit dunkler Kraft die Durchsetzung begehrt. Angesichts verwirrender und verwirrter Handlungen gab ich letzten Herbst in einem im Nachrichtenblatt vom 3.Dez. veröffentlichten Text zu bedenken: „In Einschätzung der für Weihnachten vorgeschlagenen Aktionen wäre es förderlicher, den operationalen Gestaltungsdruck aufzuhalten und zur Vertiefung des meditativen Verständnisses der gemeinschaftsbildenden Kräfte zu verwenden. Dadurch, aber allein dadurch, könnte vielleicht auch innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft die Bildung von Anknüpfungspunkten für Rudolf Steiners erneuertes Erdenwirken innerhalb eines kulturellen Freiraumes gefördert werden, in dem sich Unterstützung und Pflege ursprünglich schöpferischen Erkennens als einem nach innen gewendeten Handeln ereignen könnten.“

Doch vertraten die Vorstandsmitglieder die Auffassung, sie könnten die Tat nicht länger, wie in den letzten Jahren der Aera des Vorsitzenden Manfred Schmidt-Brabant, erzwungenermassen zurückdrängen, wenn sie sich in ihrer Initiativverpflichtung noch ernstnehmen wollten. - Erkenntnisunsicherheit? Nicht für uns, wir haben sie abgestreift ! - Widersprüchliches Verhalten ? Jeder strebende Mensch ist mit dem Recht geboren, seine Meinung ändern zu dürfen! - Antragsrecht ? Wer sagt denn, dass ihm grundlegende Bedeutung zukomme, wenn die Mehrheit der Mitglieder die von ihm Gebrauch Machenden, deren es in

letzter Zeit zu viele geworden sind, nicht mehr hören will ! (Übrigens: das entscheidende Jahr 1972 erlebte den Beginn jener Überforderung, die mit der zu Weihnachten beschlossenen Statutenänderung, die alle echten Anträge als konstitutionswidrig erklärt, ins Unbewusste verdrängt wurde, wo sie den hier in Kraft stehenden Gesetzen zufolge nicht lange verbleiben wird. Damals äusserte ein Vorstandsmitglied: „Mit dieser Anträgerei muss Schluss sein!“)

Wenn sich nicht bloss ein der Anthroposophie dienender Bauverein gegen die Anthroposophische Gesellschaft ausgespielt sieht, sondern auch Vorstellungen von Erkenntnismysterien gegenüber den „grossen“ Willensmysterien, dann stockt die Seele und das Wort verdorrt. . . solange sie nicht einem neueroberten Leben zuzuwenden sich entschliesst.

III

Worin lagen denn die Herausforderungen, denen sich die Goetheanum-Leitung gegenüber gestellt sah ? Im Sommer 1998 erfolgte eine aufsehen erregende Bekanntmachung im Nachrichtenblatt (Paul Mackay war soeben in den Vorstand eingetreten), die besagte, dass der Vorstand seine zentrale Aufgabe so wie in der Vergangenheit in Zukunft noch verstärkt in der Verwirklichung der Weihnachtstagungs-Statuten erblicken würde. Der Vorstand war sich somit der Herausforderungen wohl bewusst und trug zunächst ihre verbale Artikulation, die sich an das Aufgabenverständnis Rudolf Steiners für den Vorstand anlehnte, wie ein Bollwerk gegen die wachsende Verunsicherung und den Unmut in der Mitgliedschaft vor sich her.

Die für die zivilisatorische Gestaltung der Zukunft Europas zentrale Leistung der sich um Rudolf Steiner scharenden Menschen betraf ihre Mitwirkung bei der Einrichtung einer mit der geistigen Welt in Zusammenhang lebenden Hochschule für Geisteswissenschaft. Ich weiss, dass sich gegen diese Einschätzung vielfältiger Einspruch erhebt, welcher auf die dringlichen Erfordernisse des sozialen Lebens verweist, denen die grossen anthroposophischen Tochterbewegungen zu entsprechen suchen: Kampf gegen die Gentechnik, Kampf gegen eine sozialdarwinistisch indoktrinierte Schule, Kampf gegen die Verwahrlosung der sozial Benachteiligten, Kampf gegen die Animalisierung des Menschenverständnisses in allen Lebensbereichen und nicht zuletzt, der Kampf gegen den Kampf gegen den Terrorismus. Der Wert dieser Bemühungen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dennoch ermangeln ihnen die geistigen Entwicklungskräfte, die sie allein vor dem Erschlaffen und Versanden, vor dem Umbiegen und Abschwächen im feindlichen Bewusstseinsumfeld bewahren, wenn sie nicht im geistkräftigenden Bestand einer freien Hochschule für Geisteswissenschaft, wie sie Rudolf Steiner am Goetheanum veranlagt hatte, ihren inneren Rückhalt finden.

„Aus diesem Bewusstsein ist die Weihnachtstagung gehalten worden, denn es ist die dringende Notwendigkeit, dass auf der Erde eine Stätte ist, wo wiederum Mysterien begründet werden können. Und die Anthroposophische Gesellschaft muss in ihrem weiteren Fortgange der Weg zu den erneuerten Mysterien werden. Das, meine lieben Freunde, wird mit ihre Aufgabe sein; aus dem rechten Bewusstsein heraus dabei mitzuwirken.“ (Rudolf Steiner am 20. April 1924)

Rudolf Steiner hat die freie Hochschule als Seele der Gesellschaft angesprochen. Nach einer jahrzehntelangen, auch in ihren unscheinbaren Spätformen noch segensreich wirkenden

Erstform zerfiel sie endgültig mit der Veröffentlichung der Inhalte der von Rudolf Steiner eingerichteten ersten von insgesamt drei Klassen (1992). In ihrem Vorwort zur buchmässigen Herausgabe der Nachschriften von Rudolf Steiners Unterrichtsstunden mitsamt den persönlich den Schülern übereigneten Mantren bemerken die Unterzeichnenden, dass von nun an „die Arbeit in der Hochschule einen neuen Charakter“ bekommen müsse.

Im Sommer 1998, als die bereits erwähnte Vorstandserklärung erschien, beurteilte in einem Gespräch Manfred Schmidt-Brabant mir gegenüber den Zustand der Hochschule als einen „reinen Kindergarten“. - Was war geschehen? In den sechziger Jahren wurde Lothar Arno Wilke ausgeschlossen, weil er in seinen Mitteilungen eigenmächtig die Klassentexte veröffentlicht hatte. Sein Argument hierfür war, dass sie während des Weltkrieges sowohl in die Hände der Gestapo wie der Tscheka gefallen waren und dass er selbst sie in der Bibliothek des Vatikans aufgefunden hätte. Eine richtige Veröffentlichung bedeute in dieser Situation ihr einziger Schutz, wobei damals wie später unklar blieb, worin eine „richtige Veröffentlichung“ besteht. Kaum jemand weiss, dass Albert Steffen bereits viel früher die Auffassung vertrat, dass die Klasse, da sie verraten worden sei, veröffentlicht werden sollte. Er fand die von ihm gesuchte Übereinstimmung mit den anderen Sektionsleitern hierfür jedoch nicht, weshalb es damals unterblieb. Wer die Klassenstunden hörend im alten Rahmen aufgenommen hat, wird sich der Äusserung Rudolf Steiners wohl bewusst sein, dass die Geistesschule unwirksam werden würde, wenn das, was nur von Mund zu Ohr leben könne, in gedruckter Nachschrift vorläge.

1992 wurde wie gesagt die von der Goetheanum-Leitung mitbesorgte Veröffentlichung vom Rudolf-Steiner-Verlag angeboten. Und wieder lag in einer vorangegangenen verräterischen Veröffentlichung für den Vorstand (nicht für die Nachlassverwaltung!) das Hauptmotiv der Herausgabe. Der Cagliostro-Verlag in Rotterdam bot seit einigen Jahren die Klassentexte in einer bewusst unsorgfältig und schäbigen, im Verhältnis zur späteren Goetheanum-Edition preisgünstigen Ausgabe an, welcher der Vorstand als einer unrechtmässigen Veröffentlichung mit seiner eigenen entgegneten wollte. Ich will weitere Einzelheiten jener Zwickmühle unerwähnt lassen, in die sich der Goetheanum-Vorstand, verstärkt durch die jahrelange Androhung der Verantwortlichen im Nachlassverein, die Veröffentlichung auch ohne seine Mitwirkung durchzuführen, versetzt sah.

Im Herbst 1993 schrieb ich in den Nachrichtenblättern des Gideon Spicker Vereins: „Nicht die Veröffentlichung durch die Goetheanum-Leitung ist das prinzipiell Problematische, sondern ihre Verbindung mit der unverändert aufrecht erhaltenen Form der Klassenleser („Lektoren“)-einrichtung. Sie soll in Zukunft Grundlage für eine neue Hochschularbeit sein, die zwischen dem Anhören der nun veröffentlichten Klassentexte und der „freien“ Wiedergabe ihres Inhaltes wechselt. Die Einschätzung, eine Durchführung von Klassenstunden der durch Rudolf Steiner begründeten Freien Hochschule sei in dieser Form weiterhin möglich, erfolgt auf dem Hintergrund unwahrhafter, wenn auch verständlicher Wünsche. In meinen Augen kommt eine redliche Prüfung aller relevanten Faktoren zum Ergebnis, dass die Wirksamkeit der von Rudolf Steiner begründeten ursprünglichen Form der Freien Hochschule an ihr Ende gekommen ist. - Was jedoch weiterhin zu unternehmen möglich und von ausschlaggebender Bedeutung wäre, sind die Anstrengungen, welche die Bedingungen für eine Wiedereröffnung der Geistesschule durch Rudolf Steiner oder durch seinen von ihm zu ernennenden Nachfolger schaffen würden. Hierzu könnte womöglich auch eine vom Ernst des Verlustes getragene Kenntnisnahme der „alten Klasse“ gehören.“

Leider fehlte es damals am guten Willen angesichts der Unerhörtheit der aufgetretenen Aufgabenstellung. Es traten Risse in den Zusammenhängen führender Anthroposophen auf, welche die Aufnahmebereitschaft des gesellschaftlichen Gesamtbewusstseins für die Idee eines freien und geistinnigen Wirkens auf dem Weg einer modernen geisteswissenschaftlichen Schulung weiter schwächten. Alle Verletzungen der ursprünglichen Gesellschaftsstatuten ergeben sich aus dieser Tatsache, bündeln sich in der geschilderten Signatur von Verlust und Reinkarnationvorbereitung eines geistigen Hochschullebens.

Im Bereich des Goetheanum dagegen verstärkte sich die einseitige Tendenz, welche sich auf die Lektorenschaft und ihre Leitung erstreckte und daran festhielt, in den Teilnehmern der Klassenstunden, auch nach ihrer in Druckform vorliegenden Veröffentlichung, ein zentrales Organ für die anthroposophische Gesellschaftserneuerung zu erblicken. Eine während der Weihnachtsversammlung 2002 ergangene Anfrage an Vorstand und Hochschulkollegium, welche ihrer Mitglieder dem sogenannten jugendesoterischen Kreis angehören würden, beantwortete stellvertretend Michaela Glöckler mit dem Verweis auf GA 266/3 und mit dem Recht auf die Auskunftsverweigerung in einer die individuelle, tägliche Meditation betreffenden Angelegenheit. Damit rückte etwas von der stets lauernenden Versuchung zum geheimgesellschaftlichen Wirken innerhalb der Gesellschaft ins Bewusstsein, wobei der überwiegende Teil der Anwesenden, mit dem Problem der sogenannten, im Anschluss an den pädagogischen Jugendkurs 1922 begründeten „Jugendesoterik“ unvertraut, sich auf dieses Intermezzo keinen Reim zu machen wusste. Es überrascht kaum, dass im offiziellen Versammlungsprotokoll sich hiervon nichts festgehalten findet. Aus den Begegnungen mit etlichen Vertretern dieses meditativen Gemeinschaftsbundes in Hochschule und Goetheanum-Leitung (ich konnte in den siebziger Jahren mit einem der Hauptinitianten dieser Gruppierung, mit Ernst Lehrs, ein Gespräch hierzu führen) und der Wahrnehmung seines Einflusses insbesondere in englischsprachigen Ländern kenne ich die Hemmungen, die von hier aus auf das Beschreiten der modernen, auf der seelischen Beobachtung des Erkenntnisprozesses aufbauenden, geistigen Schulung ausgehen, welche die individuelle Ausgestaltung des ethischen Individualismus im Sinne der Freiheitsphilosophie Rudolf Steiners unterstützen muss.

Zu Beginn der siebten Klassenstunde spricht Rudolf Steiner im Zusammenhang mit der Klassen-Esoterik als der geistigen Grundlage einer sich dem Allgemeinmenschlichen annähernden Gesellschaft den Verzicht an, den er von einigen Schülern erwartet: „Zunächst handelt es sich bei dieser Schule darum, dass sie bildet den esoterischen Einschlag derjenigen anthroposophischen Bewegung, die mit der Weihnachtstagung am Goetheanum hier ihre Erneuerung gefunden hat. Früher sind einzelne esoterische Kreise da gewesen. Alle diese esoterischen Kreise müssen nach und nach in dieser Schule aufgehen, denn es handelt sich ja darum, dass mit der Weihnachtstagung ein neuer Geist eingezogen ist in die anthroposophische Bewegung, insofern sie durch die Anthroposophische Gesellschaft strömt.“ - Der von Rudolf Steiner geäußerten Erwartung kamen eine beträchtliche Anzahl führender Anthroposophen in Vorständen und Hochschulsektionen bis heute nicht nach.

Die Anthroposophische Gesellschaft Rudolf Steiners braucht einen doppelten Schutz: zum einen vor den überkommenen Formen einer Geheimgesellschaft, die aus der gemütbetonten Aufnahme eines initiatorischen Bilder- und Spruchvorrates heraus Seelenbeglückungsideen bewegt, wie andererseits vor den ihnen in der Geringschätzung der sozialästhetischen Mittelebung verwandten Weltmachtsträumen der politisierenden Agitation, welche alles, was ihr begegnet, stets ihrer Absicht zur Lenkung mehrheitfähiger Gruppen unterzuordnen strebt. Beides,

die Geheimgesellschaft wie das politische Handeln, zerstören die Kräfte, die eine Anthroposophische Gesellschaft für die Erfüllung ihres Auftrages benötigt.

Es war während der bereits erwähnten, während vier Tagen durchgeführten und gelegentlich tumultuarisch verlaufenen Generalversammlung 1972 (ein Umstand, der die folgenden 25 Jahre nicht mehr auftrat): der damalige Generalsekretär in Deutschland Heten Wilkens und der Jurist im Vorstand Werner Berger legten den Schlussbericht der Kommission zur Statutenberatung vor, welche 1969 (33 Jahre vor 2002) zu arbeiten begonnen hatte, worauf ich in anderem Zusammenhang hingewiesen habe.² Während der Behandlung eines Antrages von Mitarbeitern der Jugendsektion, unter ihnen Udo Herrmannstorfer und Werner Jordan, geschah es, dass ohne vorherige Absprache mindestens zweihundert Mitglieder (das Protokoll spricht von 120, sieben Jahre erwähnt ein Vorstandsmitglied diesen Vorfall nochmals, da waren es dem Protokoll nach noch 50) das Vorstandsmitglied Herbert Witzenmann bei „seinem demonstrativen Verlassen des Saales“ begleiteten. Was war geschehen? In der ebenso entschiedenen wie konzilianter Rede von Udo Hermannstorfer bat dieser den Vorstand, die im Nachrichtenblatt veröffentlichte Erklärung, dass die übrigen Vorstandsmitglieder die Funktionen ihres Kollegen Herbert Witzenmann in der Gesellschaft „als ruhend betrachten“ würden, und dass ihm damit die Leitung der Jugendsektion entzogen sei, zu revidieren, da jene nicht den Tatsachen entspreche. Der damalige norwegische Generalsekretär und spätere Leiter der Jugendsektion, Jörgen Smit, begründete daraufhin seinen Antrag auf Nichteintreten aus Gründen der Konstitutions- und Statutenwidrigkeit. Danach sollte die Abstimmung erfolgen. Werner Berger besprach sich am Vorstandstisch mit seinen Kollegen. Er trat zum Rednerpult, um zu verkünden, und hier konnte er sein Votum nicht zu Ende bringen wegen der „im Saal entstandenen Unruhe“, musste also warten bis der aufwühlende und schockierende (ich habe verschiedene Augenzeugenberichte von im Saal Verbliebenen dazu gehört) Exodus abgeschlossen war. Der entscheidende Satz, den ich aus dem Protokoll (NB 4. Juni 1972) zitiere, lautet:

Dr. W. Berger: „Ich muss Ihnen allerdings deutlich aussprechen - und ich sage dies selbst, bevor die Abstimmung über das Eintreten oder Nichteintreten stattgefunden hat - wenn Sie beschliessen sollten, dass der Antrag von Herrn Herrmannstorfer gutzuheissen sei, der zwei Teile enthält: erstens die Negation des Beschlusses, den der Vorstand gefasst hat und den er fassen musste, wenn er seiner Aufgabe genügen wollte und nicht Erkenntnisgespräche führen konnte, führen wollte bis zur Unmöglichkeit, dann sage ich Ihnen, dass der Vorstand einen derartigen Beschluss nicht ausführen wird.“

Herbert Witzenmann meinte mir gegenüber später einmal, dass mit der damals geäußerten Ansicht und der vertretenen Haltung des Goetheanum-Vorstandes, dass er eine rechtmässig erfolgende Abstimmung in jedem Fall unberücksichtigt lassen werde, ein Abbruch der Beziehung des Vorstandes zur Mitgliedschaft erfolgt sei, welche die anthroposophische Gesellschaft in ihren Grundlagen betroffen habe und von ihm nicht unwidersprochen bleiben konnte.

Jeder, der die hinter uns liegende Versammlung 2002 miterlebt hat, erkennt die verwandten Motive unter umgekehrten Vorzeichen. Diesmal war die Mitgliedschaft mit einer unüberschaubaren Fülle von Anträgen des Vorstandes (Beschlussvorlagen) mit dem Hinweis auf vereinsrechtliche Notwendigkeiten konfrontiert (1972 erfolgte der Hinweis des Vorstandes auf die vom „äusseren Recht“ unberührten inneren Notwendigkeiten). Der 1972 erstmals erfolgte Abbruch der seelischen Bezugnahme zwischen Goetheanum-Leitung und Mitgliedschaft als der

² R.A.Savoldelli, Was der Anthroposophischen Gesellschaft bevorsteht, Okt.2002

gegenseitigen Anhörung auf den jährlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft (was die Bildung einer Erkenntnisgemeinschaft unmöglich macht, siehe §1) kennzeichnete 2002 mit dem Argument einer zu entwickelnden Dreigliederung durchgängig den „statuarischen Neugriff“. In einem weitgehenden „Verzicht des vereinsrechtlich obersten Souveräns, der ordentlichen Mitgliedschaftsversammlung“ auf seine Mitbestimmung in den Fragen „geistiger Angelegenheiten der Hochschule“, liege genau dasjenige, wie Bodo von Plato den Versammelten mitteilte, was die Beschlussvorlagen des Vorstandes empfehlen würden. Die Mitgliedschaft hat dem hier zugrundeliegenden Grundirrtum über eine vermeintlich auch innerhalb Anthroposophischen Gesellschaften geltende Bedeutung des Abstimmens als einer Feststellung von Mehrheiten und den daraus erfolgenden rechtlich bindenden Handlungsanweisungen für die in der Minderheit Stehenden leider zugestimmt. Damit hat sie auch auf diesem Bereich die uns von Rudolf Steiner vorgelebte Aufgabenstellung verlassen.³

Der Leser dürfte durch die Skizzierung des auf den Ursprung zurückwirkenden Verfehlers eines mit Rudolf Steiners in innerer Übereinstimmung stehenden geistigen Hochschulverständnisses für die nun folgende abgekürzte Kennzeichnung der Verletzungen der Ursprungsstatuten genügend vorbereitet sein, wobei ich die Bekanntschaft mit ihrer Textgestalt voraussetze. Diese Verletzungen zu erkennen, gehört zu den wichtigsten Vorbereitungen einer gesellschaftlichen Erneuerung. Denn die gemachten und erfolgten Statutenänderungen waren zumeist vom Antrieb der Initianten bestimmt, die Statuten an ihre Vorhaben oder ihre mehr oder weniger utopischen Leitbilder anzugleichen, während das Erkennen der in der Gesellschaftshistorie aufzufindenden Stufen des Weges, welcher von der Grundverfassung der Anthroposophischen Gesellschaft abführt, ein betrüblich geringes Interesse genießt. Deshalb soll im folgenden, wenn auch nur abrisshaft, ein Bericht darüber erfolgen, inwiefern die Gesellschaft ihre Statuten aus den Augen verloren hat. Wie gesagt teile ich die Ansicht nicht, dass der Grund hierzu in der Revisionsbedürftigkeit der Statuten liegen soll. Auch vermag ich nicht zu erkennen, inwiefern die Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch die Versammlung vom 8. Februar 1925 zerstört worden sein könnte.

§4: Eintritt in die Gesellschaft: Um die hier formulierte Leitidee zu erfüllen, kann der Hinweis auf das absolut Freilassende des Neueintretenden nur die eine Hälfte ausmachen, das zweite liegt in der Überprüfung seiner wenn auch nur umrisshaften Idee des „Goetheanum als einer Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“, in deren Existenz er etwas Berechtigtes sieht. Dies kann nur in einem Gesprächsaustausch zwischen dem Eintrittwiligen und einem Repräsentanten der Hochschule erfolgen. Der Eintritt kann keineswegs dadurch qualifiziert sein, dass der Eintretende etwa das Goetheanum unterstützen will. Denn §4 spricht nicht vom Goetheanum, sondern vom Goetheanum als freier Hochschule für Geisteswissenschaft. Und hierbei kommt ein freier Entschluss und kein Bedürfnis nach Einbettung in einem Kollektiv in Betracht (man erinnere sich: „Realitäten entstehen nicht dadurch, dass man Mitglieder aufnimmt und diese nun Karten haben,“ usw.). Von dem formalisierten, schriftlichen, oft auch gruppenmässigen Aufnahmeverfahren der letzten Jahrzehnte ging ein entfremdender Einfluss auf das Gesellschaftsbewusstsein aus, wie sich wohl die meisten Leser aufgrund ihrer eigenen seelischen

³ s. hierzu den 6. Exkurs in meinem dokumentarischen Bericht „Zur Tätigkeit von Herbert Witzemann im Vorstand am Goetheanum“ (Teil 1): „Die Aufgabe der Generalversammlung einer Anthroposophischen Gesellschaft und das Delegiertensystem“, S.135ff

Beobachtung hinsichtlich ihres Eintritts (oder Austritts) unter seelisch diffus verlaufenden Bedingungen verdeutlichen können.

§6: Das Recht der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen für alle Mitglieder unter den vom Vorstand bekanntgegebenen Bedingungen: 1979 wurde zum erstenmal die durch Jahrzehnte am Goetheanum durchgeführten Michaeli-Tagungen abgesetzt und durch einen neuinaugurierten Siebenjahreszyklus von Versammlungen auf Einladung hin ersetzt (später 1986, 1993, 2000). Damit hat der Vorstand die Leitidee von §6 ausser Kraft gesetzt. Die persönliche Einladung kann keine vorgesehene Zugangsbedingung darstellen, da dadurch die Gesamtaussage hinfällig würde. Auf eine entsprechende Frage anlässlich der Begründungsversammlung 1923 antwortete Rudolf Steiner, dass er bei den Bedingungen allein an ein etwa zu erhebendes Eintrittsgeld gedacht habe. - Das Beispiel der Michaeli-Versammlung 1979 (es sollte des 100-jährige Beginns der michaelischen Zeitregentschaft gedacht werden) hat für die meisten Sektionen Schule gemacht. „Nur auf persönliche Einladung“ galt auch für die Funktionärsversammlung im November 2002, welche die Weihnachtstagung 2002 vorbereitete. Das bedeutete, dass auch Zweigleiter und Gruppenvorstände, sofern sie nicht zu den Eingeladenen gehörten, trotz §6 zu Hause bleiben mussten.

Diese Verletzung geht (wie alles andere) aus dem beschriebenen Verlust einer im Zentrum des Interessens stehenden Hochschule für Geisteswissenschaft hervor. Da die Goetheanum-Leitung effizient handeln will und den einzigen Vorbehaltsbereich, der konstitutionell vorgesehen ist, nämlich die Klassenzugehörigkeit, gelegentlich als die Zugehörigkeit zu einem „Kindergarten“ betrachtet, empfindet sie sich dadurch berechtigt, andere Formen der Exklusivität zu suchen:

„Dieses Jahr wird die Zusammenkunft der Zweig- und Gruppenleiter mit einem etwas kleineren Teilnehmerkreis durchgeführt werden...Wir haben die Generalsekretäre gebeten, uns bei der Auswahl der Menschen, die persönlich zur Teilnahme eingeladen werden sollen, behilflich zu sein“ (Nachrichtenblatt 3.Okt.2002).

Derjenige, welcher die Berechtigung, den Kreis der Gesprächspartner selektiv zu bestimmen, für den Vorstand als selbstverständlich erachtet, sollte dennoch versuchen, sich klar darüber zu werden, weshalb dadurch der Boden einer allgemein Anthroposophischen Gesellschaft verlassen wird.

§8: Öffentlichkeit der Hochschulpublikationen und der Bücherschutzvermerk:

„Meine lieben Freunde, - damit habe ich versucht, etwas in Wirklichkeit umzusetzen, worüber ich schon, ich darf sagen, wenn ich einen Zeitpunkt nennen soll, seit dem Jahre 1913 nachgedacht habe, bevor der Grundstein zum Goetheanum gelegt worden ist.“

Dies waren die Worte Rudolf Steiners, nachdem der von ihm vorgeschlagene, all seinen Büchern voranzustellende Vermerk aus §8 in der Begründungsversammlung verlesen worden war. Nun, seine Bücher werden seit Jahrzehnten entgegen seiner Anordnung ohne jenen Vermerk, der einen Hinweis auf die Existenz der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft enthält, gedruckt. Denn die Verantwortlichen des Rudolf-Steiner-Nachlassvereins haben einerseits nach Marie Steiners Tod (1948) die Exklusivrechte am schriftlichen Nachlass in einem Gerichtsprozess zugesprochen erhalten, erblickten und erblicken jedoch gleichzeitig in der Behauptung einer existenten Freien Hochschule für Geisteswissenschaft geistige Hochstapelei und Schlimmeres, weshalb sie den Vermerk aus ihren Publikationen verbannt haben.

In den Statuten hat Rudolf Steiner sein gesamtes Schrifttum als Publikationen der Hochschule gekennzeichnet und Marie Steiner, auf die sein Testament lautete, neben Albert Steffen in die Gesellschafts- und Hochschulleitung berufen. All das dürfte bekannt sein. Dennoch bedarf es der Wiederholung, weil jener Rechtsstreit noch heute in die Verhältnisse der Anthroposophischen Gesellschaft störend hineinwirkt. In den sattsam bekannten Tatbeständen verbergen sich geistige Vorgänge der 40-er Jahre, welche dem okkulten Erkennen im dramatischen Obsiegen aus dem Hintergrund der Kulissen erfolgter Einflüsse auf den Gesellschaftsbildevorlauf anschaulich sind. Personen werden erkennbar, die sich als Werkzeuge dienstbar machten. Albert Steffen hatte mit seiner auch dem Tagebuch überantworteten Überzeugung vermutlich recht: *„Gebt mir eine Stunde mit Marie Steiner, und der Nachlasskonflikt ist gelöst!“* - Dreimal hat er versucht, zu Marie Steiner, die hochbetagt in Beatenberg lebte, durchzustossen und wurde dreimal von den ihr Nahestehenden abgeblockt. Andererseits hatte Marie Steiner in ihrem letzten Lebensjahr den grossen Wunsch, nach Dornach zurückzukehren. Ihre Gastgeberin in Beatenberg, Frau Heller (und andere), haben es durch energische Einflussnahme unter dem Hinweis auf ihre Gesundheit verhindert. Marie Steiner äusserte kurz vor ihrem Tod (laut B.M.Heller): *„Dann sprach sie auch über Gesellschaftsangelegenheiten, über all das Schwere, das sie erfahren musste...Aber zuletzt sagte sie: daneben ist ja Herr Steffen eine ganz grosse Persönlichkeit, es ist sehr schwer, die Sache wirklich zu durchschauen.“* (M.Steiner, Briefe und Dokumente, S.366) - Für Marie Steiners Umgebung schien es, des dunklen Dranges Quelle unbewusst, nach ihrem Tode leicht, die Sache zu durchschauen und so zog sie die Goetheanum-Leitung 1949-1951 vor Gericht.

In den sechziger Jahren begann die Kooperation der Goetheanum-Leitung mit den Verantwortlichen des Nachlassvereins, die in der gemeinsam unternommenen Redaktion der Klassenstunden und ihrer 1992 erfolgten Veröffentlichung gipfelte. Damit war immer ein Ringen um die Archivfrage verbunden, denn „in den Archiven liegt die Zukunft“ (so der Titel eines neulich im NB erschienenen Artikels des jetzigen Leiters des Rudolf-Steiner-Archivs).

Ich versage mir weitere Ausführungen zur Aktualität der bei der Begründung des Nachlassvereins entstandenen Zusammenhänge und merke abschliessend nur an, dass anlässlich des „Neugriffs“ der Statuten dieser Paragraph, der mit nachträglicher Zustimmung der Goetheanum-Leitung (die Herbert Witzenmann abgelehnt hatte) ausser Kraft gesetzt wurde, unverändert und kommentarlos in die Statuten des am 6.Januar 2003 ins Handelsregister eingetragenen Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ aufgenommen worden ist. Dies gilt ebenso für §5, welcher die Einrichtung der Hochschule in drei Klassen schildert. Erstmals werden in einem allgemeinen schweizerischen Register Bestimmungen einer neukonstituierten Anthroposophischen Gesellschaft aufgenommen, die nach Rudolf Steiners Ableben unerfüllt blieben. Auch dieser Bereich ist gegenwärtig okkult umstritten, da von der Goetheanumleitung die wirklichkeitgemässen Zielvorgaben, wie ich sie als Reinkarnationsbedingung einer wahren Schule für Geisteswissenschaft angedeutet habe, unterbleiben. - Eine anthroposophische Zeitschrift (Flensburger Hefte, Nr.79) meldet, dass mit dem Hausgeist Müller, der 1306 in einem Hausbalken eingesetzt worden ist, in Beziehung stehende Elementargeister wie etwa „das Glasmännchen, Madelein, die Kieferdame, der Nasse und der Grosse“, sich über die „lahme Arbeit der Anthroposophen“ beschwerten, und „der Nasse“ hinzugefügt haben soll, „man solle doch einfach die zweite Klasse begründen, es sei an der Zeit.“ - Wenn wir das darin liegende Absurde übersehen, so fällt der Blick auf die suggestiven

Einflüsse, welche durch geeignete Seelen in die anthroposophischen Zusammenhänge hineindrängen.

§10: Jahresversammlungen: Er betrifft den zentralen Gesprächs-, Beratungs-, und Abstimmungsaustausch der Jahresversammlung unter den Begriffen des „vollständigen Rechenschaftsberichts“ des Vorstandes und des unbeeinflussten Antragsrechts der Mitglieder. In einer Versammlung, deren Teilnehmer auf das Erüben individueller Geistesgegenwart und der seelischen Beobachtung von Gedanken- und Urteilsbildungen das Hauptaugenmerk lenken, steht nicht, wie bei Versammlungen, welche die mehrheitlich legitimierte Beschlussfassung anstreben, die Mandat- und Kompetenzenfeststellung im Zentrum der Aufmerksamkeit. Wenn auch Abstimmungen auf dem Wege zur Übereinstimmung wichtige Instrumente der Willenserklärung und damit der Bewusstseinsbildung sein können, so dienen die Voten einer anthroposophisch orientierten Versammlung nicht der Durchführung von Abstimmungen und der Beeinflussung ihrer Ergebnisse, also der Beschlussfassung in demokratisch-politischem Sinne, sondern der Übung des bewusstseinsgestützten und bewusstseinsbildenden Sich-Abstimmens der aktiven Teilnehmer.

Durch eine auf die zentrale Aufgabenstellung der Jahresversammlung hinorientierte Übernahme einer Antragsverpflichtung, über die Inanspruchnahme des Antragsrechts seitens des Mitglieds hinaus, wird dieses zu einem „aktiven Mitglied“ und damit zu einem Träger der anthroposophischen Gesellschaftsbildung. Der Sinn des zentralen, gesellschaftsbildenden Anlasses liegt in der geistigen Wahrnehmung von Zentrum und Peripherie, wodurch das Zentrum in den Umkreis, die Peripherie ins Zentrum der Gestaltungsimpulse sich versetzt sieht (hier kann dieser Grundvorgang der Sozialästhetik nicht näher ausgeführt werden).

Die neue Weihnachtstagungsversammlung 2002 liess uns eines Zerrbildes einer Versammlung ansichtig werden, in welcher der Vorstand allein um die Durchsetzung seiner Vorhaben bemüht war und die vielen Beiträge von Mitgliedern, unter ihnen hochqualifizierte, welche ihn auf das Illusionäre und Schädigende seiner Absichten hinweisen wollten, als Erinnerungsmarken im zweitägigen Fließen rund fünfzigfachen Armerhebens betrachtete. Er wahrte seinen Standpunkt vorab abgeklärter Einmütigkeit mit den nicht artikulationswilligen, vielmehr schweigsam dem überlegenen vereinsrechtlichen Know-How ihres Vorstandes zustimmenden Mehrheit. Er verteilte in den Zwischenrunden Karten, deren Besitz die Wortmeldung in einer durch Klingelzeichen abgeschlossenen Frist erlaubten. Die jeweils Ersten bedienten sich ihrer und brachten so Salz in die Trübsal der Formalien. Denn wenn es das Gesetz nicht zulässt, den vorgeschlagenen, unbestritten einschneidenden Statutenänderungen im Paket zuzustimmen, hätte eine Marathon-Abfolge aller notwendigen Abstimmungen ohne das erwähnte Salz eingestreuter Wortmeldungen wohl auch für die Zustimmenden eine arge Zumutung dargestellt. Denn gerade die letzteren, welche bereits im Vorfeld in den Zusammenkünften im engeren Kreis ihre Übereinstimmung mit dem Vorstand festgestellt hatten, zeigten wenig Bereitschaft, in der Mitgliederversammlung selbst die Gründe für ihre uneingeschränkte Zustimmung anders als durch die Tat des Armerhebens zu dokumentieren. Die drei kleineren Abweichungen von den Beschlussvorlagen des Vorstandes, denen zugestimmt wurde, hatten alle die Zustimmung des Vorstandes bereits vor der Versammlung gewonnen. Eine davon (Antrag Piffaretti) wurde vom Vorstand sogar redaktionell betreut.

„Dieser Vorstand wird nicht in einseitiger Art wie eine Behörde von oben wirken wollen; er wird es sich zur Aufgabe machen, offenes Herz und verständnisvollen Sinn zu haben für alles,

was aus der Mitgliedschaft heraus nach Verwirklichung strebt“ (Rudolf Steiner im NB vom 6. April 1924).

Dies deshalb, weil seine Funktion eine reale nur insofern sein kann, als sie sich mit der Fähigkeit verbunden zeigt, die Mitstrebenden darin unterstützen zu können, ihre Anliegen und die Formen, wie ihnen Genüge getan werden könnte, immer deutlicher zum Gegenstand des Erkennens werden zu lassen. In der christlichen Symbolik kommt dies als Fusswaschung zum Ausdruck.

§12: Die Gruppenbildung in ihrem Verhältnis zur Goetheanum-Leitung. Die Gruppenbildung ist dann eine sich in den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft richtig einfügende, wenn sie vollkommen frei erfolgen kann. Die freilassende Gebärde des Vorstandes unterstützt die Bewusstseinsbildung, wodurch sich die Gründer einer Gruppe (eines Zweiges, Arbeitszentrums usw.) auf örtlichem und sachlichem Gebiet des sie verbindenden geistigen Anliegens inne werden und in ideelle Zielsetzungen umbilden können. Daher die Feststellung Rudolf Steiners, dass sich die Gruppen ihre eigenen Statuten geben sollen, welche denjenigen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nur nicht widersprechen sollten. Auch was diese Leitidee angeht, wurde viel versäumt, was hätte ergriffen und gestaltet werden können. Nur wenige Gruppen gibt es überhaupt (hierbei sind auch Landesgruppen, Arbeitszentren gemeint), welche profiliert um die Gestaltung ihres Statuts als Ausdruck der konkret vorliegenden, längerfristig tragfähigen Impulse sich bemüht haben. Viele bedienten sich, sofern die Gruppe als Verein registriert wurde, bei einer entsprechenden Formvorlage oder beließen es ganz bei einer konventionellen Feststellung.

Was es bei dem Wust der neuen in die Statuten aufgenommenen Feststellungen für die Gruppen, die weiterhin in der von der gegenwärtigen Goetheanum-Leitung bestimmten Gesellschaft leben wollen, bedeuten wird, dass ihre eigenen Statuten den neugegriffenen der „Weltgesellschaft“ nicht widersprechen sollen, könnte in der Frage der Mitgliederrechte schwierig werden, oder das einzelne Mitglied wird sich damit abfinden, dass es die freie Form, die es in der Gruppe hat, in der Weltgesellschaft nicht vorzufinden hoffen kann. Die Folge wird in jedem Falle sein, dass die Zweige und Gruppen auch zukünftig unprofiliert abgeflachte statuarische Grundlagen aufweisen werden. Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass Rudolf Steiner die Aufnahme der Mitglieder den Gruppen zuwies. Das ist zwar heute auch meist der Fall, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Angliederung an Dornach im Sinne einer von den Statuten in Ausnahmefällen zugebilligten Einzelmitgliedschaft doch einem mit der Erosion selbständiger Gruppenaktivität parallel gehenden Vorgang entspricht.

Die erwähnten Paragraphen, die alle den geradzahligen, mittebildenden angehören, denen vorzüglich die Feststellung der sozialästhetischen Austauschprozesse zukommt (worauf als erster 1969 Herbert Witzenmann in seiner bis heute unerreichten, bereits erwähnten Darstellung der Bildeprinzipien der Statuten hingewiesen hat) sind die am stärksten in der Geschichte der Gesellschaft im vergangenen Jahrhundert von der Missachtung betroffenen. Als 1998 der Vorstand die Verwirklichung der Statuten als seine zentrale Aufgabe bezeichnete und dabei in keinem Zusammenhang verlautbaren liess, weder schriftlich noch mündlich, was er zu tun gedenke, um den in den Statuten niedergelegten, unwirksam gewordenen Leitideen wiederum Geltung zu verschaffen, musste die blosser Deklaration, welcher keine entsprechende Taten folgen würden, denjenigen Mitgliedern, die sich durch die Erklärung angesprochen fühlten, als ein problematisches Signal erscheinen.

Nun hat der Vorstand in der neu den Statuten vorangestellten Präambel erneut festgehalten, dass er es als seine Aufgabe betrachtet, „die Statuten der Gesellschaft zu verwirklichen“. Es ist nicht zu übersehen, dass, obwohl diese Aufgabenstellung einem Wortlaut Rudolf Steiners folgt, nun, da sie statuarischen Ausdruck erhält, einem wesentlich geänderten Statut gilt. Die Verwirrung des Unterscheidungsvermögens zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen der Gemeinschaftssubstanz und ihrer Strukturbildung, zwischen dem Geist und dem Buchstaben durchdrang in zahlreichen Symptomen den unseligen Weihnachtstagungserneuerungsversuch des Jahresendes 2002. Angesichts der Verwirrung, welche durch die beiden sich widersprechenden juristischen Gutachten zum Verhältnis des 1913 begründeten Goetheanum-Bauvereins zu der 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft in den Vorstellungen vieler Mitglieder angerichtet wurde, ist hierzu sowohl zuviel als auch zuwenig gesagt worden. Ich werde in einem zweiten Teil versuchen, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

IV

Am 16.Dez.2002 habe ich jedes Mitglied in Vorstand und Hochschulkollegium persönlich vor ihrer auf Sand gebauten juristischen Konstruktion, worauf sie ihre Statutenänderung abzustützen gedachten, gewarnt. Diese wird von einzelnen Mitgliedern in den kommenden Wochen juristisch angefochten werden (inzwischen erfolgt, Anm.). Sie werden das mit denjenigen Mitteln tun, die hierfür vorgesehen sind, obwohl die vom Goetheanum-Vorstand gewählte Fehllösung dies nicht aus primär juristischen Gründen ist. Eine durch Bewusstseinsfehleistungen zerstörte geistige Substanz kann durch einen Rechtsstreit nicht geheilt werden. - Sie kann und wird jedoch aus den unerschöpflichen Quellen neu aufgebaut werden, welche dem Menschen im Ergreifen seiner Freiheit als gemeinschaftserprobte Geisteskräfte zur Verfügung stehen.

Diejenigen, welche dieser, dem geistigen Gegenwartsbewusstsein eindrücklich erkennbaren, Forderung in Verantwortung entsprechen wollen, werden sich in ihrer Hingabe an die freigewählte Aufgabe zwanglos finden. Denn sie werden dieselben methodischen Leitbilder beachten und dabei durch das in ihrem Stilprinzip wirksame anthroposophische Wesen zusammengeführt werden. Eine der vornehmsten Aufgaben einer spirituell glaubwürdigen Goetheanum-Leitung wäre es gewesen, die Verbindung derjenigen Menschenkreise zu unterstützen, welche spirituell tragfähige Gesellschaftsstrukturen auszubilden in der Lage sind. Davon spricht Rudolf Steiners vermächtnishafte letzte Ansprache vom 28.September 1924. Sie weist unausgesprochen auf einen geistigen (bislang noch unbeachteten) Zusammenhang zwischen den von ihm erwähnten 4 x 12 Menschen und den in letzter Zeit (auch von gegenwärtigen Goetheanumvorstandsmitgliedern) häufig beredeten vier Unterströmungen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von 1925 hin. Auch jene innige Verbindung (mehr als Vernetzung) unter den „Oasen der Menschlichkeit“ liegt nun in der Aufgabe der die Neubildung einer allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft anstrebenden Menschen. Sie werden neben dem Unnennbaren, das ihre Ausdauer und ihre immer wiederum erneuerte Überprüfung ihrer Erkenntnisgrundlagen herausfordern wird, der folgenden Fähigkeiten nicht ermangeln können:

1. Der Fähigkeit, die Tendenzen zur Sektiererei unter sich aufzulösen. Sie treten im Anschluss an bereits gewonnene, an Beobachtungen evolutiver Prozesse ungenügend fortgebildeten Erkenntnisse auf, die sich zu Überzeugungen und diese zu Kampfbünden gegen die „Mächte des Bösen“ formieren. Vertreter von Kampfbünden vertrauen illusionär der gemeinsamen Meinung bezüglich ihres Rechthabens, die Vertreter des anthroposophischen Neuaufbaus jedoch dem „ständigen Bewusstseinsgeschehnis der sich aus den Quellen der Individualität unablässig erneuernden Gemeinsamkeit“⁴ .

2. Der Fähigkeit, den Tendenzen zum politischen Wirken unter sich zu widerstehen, welche die anderen Menschen als Reflektoren der eigenen Absichten betrachten. Sie treten durch eine nicht genügend in die Tiefe des eigenen Wesens geführte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem auf. Damit verbinden sich mit einem tatkräftigen Wirken für eine anthroposophische „Tochterbewegung“ (so der Ausdruck Rudolf Steiners für die Übertragung geistiger Ideen auf spezielle Lebensfelder) die unverwandten Triebkräfte des leibgebunden egoistischen Bewusstseins. Sie entziehen bei gleichzeitig vollem „anthroposophischen“ Wirken dem zentralen „Tempelbau der Erkenntnis“⁵ , von dem aus die geistige Belebung und Beflügelung der einzelnen Lebensfelder ausstrahlen kann, diejenigen Kräfte, die es zu seiner Pflege bedarf. - „Der gute Zweck heiligt die Unbewusstheit der Mittel“, lautet dabei die verführerische Beruhigung des sich untergründig regenden Gewissens.

Nach der Zerstörung des ersten Goetheanumbaues sprach Rudolf Steiner am 25.Jan.1923 in Stuttgart, dem damaligen Zentrum der Tochteraktivitäten, „Worte des Schmerzes der Gewissensforschung, Worte zum Bewusstwerden der Verantwortlichkeit“ (so der Titel der Vortragsnachschrift). Nach der Zerstörung der sozialspirituellen Tragekraft in den sich in der Goetheanum-Administration zentrierenden Gesellschaftsformen, könnten sie, wie zu unserer unmittelbaren Gegenwart gesprochen, auf unsere bekräftigende Zustimmung und unseren ernstfreudigen Entschluss zum Neubeginn auftreten:

„Wir müssen uns den Unterschied klar machen, der da besteht zwischen der Verbreitung der Anthroposophie durch Wort und Schrift, durch Vorträge und Bücher und der Pflege der Anthroposophischen Gesellschaft. Um Anthroposophie zu verbreiten durch Wort und Schrift ist ja zunächst theoretisch gar nicht eine Anthroposophische Gesellschaft notwendig und vielfach wird Anthroposophie verbreitet durch Wort und Schrift ohne Anthroposophische Gesellschaft. Aber das Ganze, was heute mit Anthroposophie einmal verbunden ist, kann nicht bestehen ohne Anthroposophische Gesellschaft, braucht die Anthroposophische Gesellschaft als ihr Gefäß. Nun kann man ein ausgezeichnete Waldorflehrer sein, kann nebenbei ein ausgezeichnete Verbreiter der Anthroposophie in Wort und Schrift sein, kann aber seine Tätigkeit entziehen dem Hegen und Pflegen der Anthroposophischen Gesellschaft, bzw. überhaupt dem aus der Anthroposophie heraus von Mensch zu Mensch Wirkenden.“

⁴ H.Witzenmann im Kapitel „Das evolutionäre Wesen moderner Gemeinschaftsbildung“ aus „Gestalten oder Verwalten“ (Dornach 1986)

⁵ s. hierzu: H.Witzenmann, „Der Tempelbau der Erkenntnis“ im Band „Schülerschaft im Zeichen des Rosenkreuzes“ (Dornach 1985)